

## **Hausordnung Zeughaus Pfäffikon**

### **1. Geltungsbereich**

Der Mieter des Zeughauses ist dafür verantwortlich, dass sich sämtliche Gäste / Mitbenutzer an die Hausordnung halten. Den Anweisungen des Zeughaus-Chefs ist strikte Folge zu leisten.

### **2. Rücksichtnahme**

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter allen Nutzenden sind alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Die umliegenden Wohnliegenschaften dürfen keinen störenden Lärmmissionen ausgesetzt werden. Tonwiedergabegeräte (z.B. Radio, TV, Musikgeräte) und Musikinstrumente müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt, bzw. bespielt werden.

### **3. Anlagen und Einrichtungen**

Alle Einrichtungen und Bestandteile des Zeughauses sind vor Beschädigungen zu schützen. Beim Aufstellen schwerer Gegenstände ist die Belastbarkeit der darunterliegenden Deckenkonstruktion zu berücksichtigen.

Für die Benützung der Aussenanlage sind die Weisungen des Zeughaus-Chefs zu befolgen.

### **4. Reinigung**

Sämtliche benützten Räume und Apparate sowie die WC-Anlagen sind immer in sauberem Zustand zu halten. Die Schlussreinigung bei Rückgabe richtet sich nach der Reinigungsordnung. Nachreinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **5. Abfall**

Es ist verboten, Gegenstände, Asche, Kehr- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, etc., ins WC oder in die Ausgüsse zu werfen. Der Kehr- und Kohlenabfall muss in verschlossenen Säcken im (dafür bereitgestellten) Container den dafür bereitgestellten Containern deponiert werden. Die Glas-Entsorgungsstelle darf zwischen 20 – 07 Uhr nicht benützt werden.

### **6. Sicherheit**

Die Haustüren und Tore im Aussenbereich sind ab 21 Uhr oder nach Abschluss des Anlasses zu schliessen. Mit Kontrollgängen muss gewährleistet werden, dass sich niemand unbefugt auf dem Areal des Zeughauses aufhält oder im Haus eingeschlossen wird.

### **7. Abstellplätze**

Velos, Mofas und Autos sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Für Autos gilt die separate Verkehrs- und Parkierungsordnung.

### **8. Heizung**

Für eine allfällige Beheizung und die Sicherheit der Heizanlage ist der Mieter zuständig. Die Heizung darf keine Lärmmissionen verursachen.

### **9. Versicherungen**

Dem Mieter wird der Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung mit Deckung von Mieterschäden und einer Hausrat-Versicherung empfohlen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung, weder für Sachschäden noch für Personenschäden noch für Verluste oder Diebstahl irgendwelcher Art.

### **10. Meldepflicht**

Störungen / Defekte an Hausinstallationen, Geräten und Mobiliar, etc., sind dem Zeughaus-Chef spätestens bei der Schlüsselübergabe zu melden.